

RS OGH 1973/11/14 5Ob205/73, 7Ob226/01p, 9Ob4/09t

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.11.1973

Norm

ABGB §880

ABGB §1447 E

Wr BauO §8 Abs1

Rechtssatz

Steht der Vertragserfüllung ein (rechtliches) Hindernis entgegen, dessen Dauer auch nicht annähernd abzusehen, ja dessen künftiges Wegfallen außerdem noch ganz ungewiss ist, dann kann am Vorliegen einer dauernden Unmöglichkeit im Sinne der §§ 880, 1447 ABGB nicht gezweifelt werden (hier Versagung der baubehördlichen Genehmigung einer Grundteilung nach § 1 oöBauONov 1846).

Entscheidungstexte

- 5 Ob 205/73

Entscheidungstext OGH 14.11.1973 5 Ob 205/73

Veröff: JBl 1975,206

- 7 Ob 226/01p

Entscheidungstext OGH 07.12.2001 7 Ob 226/01p

Auch; nur: Steht der Vertragserfüllung ein (rechtliches) Hindernis entgegen, dessen Dauer auch nicht annähernd abzusehen, ja dessen künftiges Wegfallen außerdem noch ganz ungewiss ist, dann kann am Vorliegen einer dauernden Unmöglichkeit im Sinne der §§ 880, 1447 ABGB nicht gezweifelt werden. (T1); Beisatz: Hier: Bausperre gemäß § 8 Abs 1 Wr BauO. (T2)

- 9 Ob 4/09t

Entscheidungstext OGH 29.10.2009 9 Ob 4/09t

Auch; nur T1; Beisatz: Hier: Fehlende Baulandwidmung einer Liegenschaft. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1973:RS0016930

Zuletzt aktualisiert am

23.12.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at